

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 16/901 Nr. 2.2 –**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen**
Ratsdok. 15954/05

A. Problem

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (Oktober 1999) enthalten unter anderem das Ziel, die Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union auch auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrecht voranzutreiben. Die Titulierung unbestrittener Forderungen wurde bereits mit der Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens vereinfacht und die Anerkennung und Vollstreckung wurde mit der Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen erleichtert. Mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen soll nun ein eigenes kontradiktorisches europäisches Erkenntnisverfahren eingeführt werden. Das Verfahren soll eine einfache, schnelle und kostengünstige Durchsetzung von Forderungen mit einem geringen Streitwert ermöglichen. Der Vorschlag der Kommission (Ratsdok. 7388/1/05 vom 21. März 2005) erfasst nicht nur grenzüberschreitende Angelegenheiten, sondern auch rein innerstaatliche Sachverhalte. In dem von der Ratspräsidentschaft vorgelegten Verordnungstext (Ratsdok. 15954/05 vom 20. Dezember 2005) ist eine Beschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte vorgesehen. Unverändert soll die Verordnung auf Verfahren bis zu einem Streitwert in Höhe von 2 000 Euro zur Anwendung kommen. Im Einzelnen vorgesehen ist weiterhin ein Formularzwang, die Geltung der Grundsätze der Schriftlichkeit und des Freibeweises sowie ausdrücklich kein Anwaltszwang. Die Vollstreckung aus einem in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Titel soll ohne gesondertes Vollstreckbarerklärungsverfahren möglich sein.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Vorschlags für eine Verordnung und Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den Verhandlungen im Rechtsetzungsverfahren für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf die Durchsetzung einiger vom Verordnungsentwurf

abweichender Standpunkte, insbesondere auf die Herabsetzung des Schwellenwertes von derzeit 2 000 auf höchstens 1 000 Euro hinzuwirken.

Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags und einstimmige Annahme einer Entschließung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung – Drucksache 16/901 Nr. 2.2 – folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen im Rechtssetzungsverfahren für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf die Durchsetzung folgender Gesichtspunkte hinzuwirken:

1. Der Deutsche Bundestag unterstützt das Ziel der Verordnung, ein einfaches, effizientes und kostengünstiges Verfahren für Bagatellforderungen in Zivil- und Handelssachen einzuführen, soweit es sich um Verfahren für grenzüberschreitende Angelegenheiten handelt. Der Deutsche Bundestag erkennt keine Rechtsgrundlage für die Anwendung dieses europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf rein innerstaatliche Angelegenheiten. Die Definition der Fälle, die als grenzüberschreitend gelten, sollte sich dabei an dem Kompromiss orientieren, der beim Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens gefunden wurde. Danach ist die Verordnung anwendbar, wenn entweder die Parteien in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnen oder sich das Gericht in einem anderen Mitgliedstaat als die Parteien befindet.
2. Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen soll ein eigenes europäisches Erkenntnisverfahren für Forderungen mit einem Streitwert bis 2 000 Euro sowohl für grenzüberschreitende als auch für rein innerstaatliche Verfahren eingeführt werden. Das Verfahren soll als Alternative neben bereits vorhandenen nationalen Verfahren zur Verfügung stehen. Für den Erlass dieser auch für rein innerstaatliche Fälle vorgesehenen Verordnung beruft sich die Europäische Kommission auf die Rechtsetzungskompetenz aus Artikel 65 Buchstabe c des EG-Vertrags, wonach Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen getroffen werden können, wenn sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind. Zur Begründung führt die Kommission aus, zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten verschiedener Mitgliedstaaten und zur Ermöglichung eines gleichen Zugangs zur Justiz in allen Mitgliedstaaten müsse das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auch auf reine Inlands-sachverhalte anwendbar sein.
3. Der Deutsche Bundestag ist mit der Bundesregierung der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Artikels 65 Buchstabe c des EG-Vertrages nicht vorliegen, sofern die Verordnung nicht nur auf grenzüberschreitende, sondern auch auf rein innerstaatliche Angelegenheiten Anwendung finden soll. Für innerstaatliche Angelegenheiten besteht keine Rechtsetzungskompetenz für eine gemeinschaftliche Regelung, denn sie ist weder geeignet noch erforderlich um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen oder gleichen Zugang zur Justiz zu ermöglichen.
4. Der Deutsche Bundestag hält den Schwellenwert von 2 000 Euro für zu hoch. In Deutschland liegt die Wertgrenze für Bagatellverfahren gemäß § 495a der Zivilprozessordnung bei 600 Euro. Bei Streitwerten zwischen 600 Euro und 2 000 Euro drohen daher Unverträglichkeiten mit dem nationalen deutschen Prozessrecht, denn das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom regu-

lären deutschen Zivilverfahren: Der Verordnungsvorschlag sieht abweichend vom deutschen Prozessrecht einen Formularzwang für Klage und Klageerwiderung vor, eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt, die Durchführung der Beweisaufnahme unterliegt nicht dem Streng-, sondern dem Freibeweisverfahren und eine Vollstreckung ist unter vereinfachten Voraussetzungen möglich.

5. Ein Schwellenwert von 2 000 Euro für das europäische Bagatellverfahren ist darüber hinaus aus grundsätzlichen Erwägungen nicht hinnehmbar, weil ein derart weiter Anwendungsbereich die Grundsätze des Strengbeweises und der Mündlichkeit in zu großem Umfang preisgibt. Das Strengbeweisverfahren gewährleistet die Verfahrensrechte der Parteien zuverlässiger als der Freibeweis, denn die Beweisaufnahme findet grundsätzlich unmittelbar vor dem erkennenden Gericht in Anwesenheit der Parteien statt; dagegen können Zeugen im Freibeweisverfahren vom Gericht schriftlich vernommen werden. Der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit ist dort also nicht gewahrt. Der Mündlichkeitsgrundsatz, der durch die Verordnung erheblich beschränkt würde, stellt ein tragendes Recht zugunsten der Bürger gegenüber der Judikative dar, denn er sichert die Transparenz der Rechtsprechung und vermeidet den Anschein einer geheimen Justiz. Der Deutsche Bundestag erinnert an Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach grundsätzlich jede Person Anspruch auf ein öffentliches und damit mündliches Verfahren hat. Ausnahmen davon müssen im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen.
6. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, sich für eine Reduktion des Schwellenwertes auf höchstens 1 000 Euro einzusetzen.
7. Für den Fall der Nichtdurchsetzbarkeit einer Absenkung der Streitwertgrenze von 2 000 Euro sollte hilfsweise ein flexibler Streitwert mit einem Mindest- und einem Höchstwert gewählt werden. Dabei sollte der Mindestwert möglichst niedrig angesetzt werden und nicht mehr als 1 000 Euro betragen. Innerhalb dieses Korridors wäre es den Mitgliedstaaten überlassen, den Schwellenwert für die Verfahren vor ihren Gerichten selbst festzusetzen. Auf diesem Weg hätte Deutschland die Möglichkeit, durch Festlegung eines niedrigen Schwellenwertes die dargestellten Unverträglichkeiten mit dem regulären Zivilprozess zu vermeiden.
8. Die Verordnung lässt kein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegen eine Rechtsmittelentscheidung zu. Dies stellt eine grundlegende Abkehr vom deutschen Rechtsmittelsystem dar und ist bedenklich. Unabhängig vom Streitwert ist nach deutschem Recht das Rechtsmittel der Revision zulässig, wenn es wegen grundsätzlicher Bedeutung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen wird. Erste Erfahrungen mit dieser Regelung sind sehr positiv und führen wegen der frühzeitigen obergerichtlichen Klärung grundsätzlicher Fragen zu einer Entlastung der Justiz. Die Bundesregierung möge darauf hinwirken, dass die Verordnung die Möglichkeit eines weiteren ordentlichen Rechtsmittels dem nationalen Recht überlässt.

Berlin, den 31. Mai 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Sevim Dagdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Grosse-Brömer, Dirk Manzewski, Mechthild Dyckmans, Sevim Dagdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – Ratsdokument Nr. 15954/05 (Anlage) wurde mit Überweisungsdrucksache 16/901 Nr. 2.2 vom 10. März 2006 gemäß § 93 Abs. 1 GO dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 13. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten und Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 18. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten und einstimmig Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2006 beraten und einstimmig Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags empfohlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 31. Mai 2006 abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und den von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten und in der Beschlussempfehlung abgedruckten Entschließungsantrag anzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass gegen den derzeit im Rahmen der Europäischen Union auf Ministerebene debattierten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen in einigen Punkten erhebliche Bedenken sowohl von Seiten der Parlamentarier als auch von Seiten der Bundesregierung bestünden. Die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten daher einen Entschließungsantrag formuliert, der die wichtigsten Probleme benenne und der Bundesregierung Zielvorgaben für die Verhandlungen auf EU-Ebene mitgebe. Insbesondere sei zu kritisieren, dass das mit der Verordnung vorgeschlagene Verfahren für Forderungen mit einem Streitwert bis zu 2 000 Euro gelten solle. Zwar werde die Idee, Bagatellstreitigkeiten vereinfachter zu behandeln als andere Verfahren nicht nur in vielen anderen Mitgliedstaaten, sondern auch in Deutschland praktiziert. In Deutschland liege die Grenze, bis zu der ein Bagatellverfahren nach § 495a ZPO durchgeführt werden könne, bei 600 Euro. Aus Sicht der Fraktion der SPD seien Forderungen bis zu einer Höhe von 2 000 Euro schon begrifflich keine

Bagatellen mehr. Entscheidend sei jedoch, dass dies bedeute, dass der im deutschen Zivilprozess für Verfahren mit einem Streitwert oberhalb von 600 Euro geltende Grundsatz der Mündlichkeit sowie das Erfordernis des Strengbeweises für Bagatellverfahren im Sinne des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen nicht gelten würden. Die Bundesregierung setze sich daher auf europäischer Ebene zu recht dafür ein, dass ein niedrigerer Schwellenwert von 1 000 Euro festgesetzt werde. Dies sei jedoch schwierig, da die Ansichten über die angemessene Höhe des Schwellenwertes innerhalb der EU jedoch weit auseinander gingen und das Mehrheitsprinzip gelte. So halte beispielsweise Großbritannien einen Schwellenwert von 8 000 Euro für angemessen. In Deutschland lägen dagegen rund 50 Prozent aller amtsgerichtlichen Verfahren unterhalb des Streitwertes von 2 000 Euro. Günstiger stünden die Chancen dafür, dass Deutschland sich mit seinem Anliegen durchsetze, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ausschließlich auf grenzüberschreitende Sachverhalte zur Anwendung kommen zu lassen. Weiterhin enthalte der Entschließungsantrag die Aufforderung an die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Verordnung die Möglichkeit eines weiteren ordentlichen Rechtsmittels gegen eine Rechtsmittelentscheidung dem nationalen Recht überlasse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich diesen Ausführungen an und ergänzte, dass es nach ihren Informationen immer noch nicht vollständig gesichert sei, dass die Verordnung sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränken werde. Dass mit einem europäischen Verfahren jedoch rein innerstaatliche Sachverhalte geregelt würden, sei nicht nur eine nicht gewollte Möglichkeit, sondern hierzu fehle es nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch an einer Rechtsgrundlage für Rechtssetzungsakte der Europäischen Union. Da den Autoren des Entschließungsantrags zudem bewusst sei, dass die Verhandlungsposition Deutschlands im Hinblick auf den Schwellenwert nicht günstig sei, habe man für den Fall der Nichtdurchsetzbarkeit der Absenkung der Streitwertgrenze den Kompromiss einer flexiblen Streitwertgrenze mit einem Mindest- und einem Höchstwert vorgeschlagen. Dabei sollte der Mindestwert möglichst niedrig liegen und nicht mehr als 1 000 Euro betragen. Innerhalb dieses Korridors könnten die Mitgliedstaaten den Schwellenwert für die Verfahren vor ihren Gerichten selbst festsetzen. Da der Verordnungsvorschlag zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen bereits am 1. Juni 2006 auf der Tagesordnung des Justiz- und Innenrates der EU stehe, bitte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den anwesenden Staatssekretär, als Bote zu agieren und die übereinstimmende Auffassung des Deutschen Bundestages der Bundesregierung für die morgige Verhandlung mitzugeben.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass im Hinblick auf die Streitwertgrenze lediglich Lettland und die Slowakei mit der deutschen Position übereinstimmten. Die übrigen Mitgliedstaaten stünden dem Anliegen Deutschlands eher negativ gegenüber. Sie wies darauf hin, dass man dem zuletzt

verhandelten Kompromisspaket, das eine Reihe sinnvoller Änderungen enthalte, dann gleichwohl nicht zustimmen werde, wenn es in der Frage des Streitwertes keine Annäherung an die deutsche Position gebe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob ergänzend hervor, dass es anlässlich dieses Rechtsetzungsverfahrens fraktionsübergreifend gelungen sei, bei einer europarechtspolitischen Frage das Kernproblem zu identifizieren und im Parlament eine breite Mehrheit für detaillierte Handlungsanweisungen an die Bundesregierung zu organisieren. Dies verdeutliche, dass die Sensibilität gegenüber Rechtsetzungsverfahren der Europäischen Union deutlich gestiegen sei. Auch diese Initiative der Europäischen Union habe gezeigt, dass Misstrauen geboten sei, wenn wegen der erforderlichen Rechtsgrundlage für eine Verordnung auf die Generalklausel des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes recurriert werde. Es müsse darauf geachtet werden, dass durch euro-

päische Rechtsakte nur das geregelt werde, was Europa auch regeln solle. Denn auch in diesem Fall sei versucht worden, etwas zu regeln, das nicht auf europäischer Ebene geregelt werden müsse und dürfe.

Die **Fraktion der FDP** bekräftigte, dass die Europäische Union erst in einem zweiten Durchgang einen Verordnungsvorschlag vorgelegt habe, der sich auf geringfügige Forderungen aus grenzüberschreitenden Sachverhalten beschränke. Es sei wichtig festzuhalten, dass es in diesem Bereich keine Rechtsetzungskompetenz für eine gemeinschaftsrechtliche Regelung von innerstaatlichen Angelegenheiten gebe. Es müsse kritisiert werden, dass dies gleichwohl immer wieder versucht werde. Die nun vorliegende Entschließung verdeutliche, dass der Deutsche Bundestag die ihm zustehenden Rechte wahrnehme und die Bundesregierung auffordere, sich für europarechtskonforme Regelungen einzusetzen.

Berlin, den 31. Mai 2006

Michael Grosse-Brömer
Berichtersteller

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Mechthild Dyckmans
Berichtersterlin

Sevim Dagdelen
Berichtersterlin

Jerzy Montag
Berichtersteller

Anlage



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2005 (16.01)
(OR. en)**

15954/05

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0020 (COD)**

LIMITE

**JUSTCIV 244
CODEC 1203**

VERMERK

des britischen Vorsitzes und des neuen österreichischen Vorsitzes
für den Ausschuss für Zivilrecht (Geringfügige Forderungen)

Nr. Vordokument: 12503/05 JUSTCIV 165 CODEC 776

Nr. Kommissionsvorschlag: 7388/1/05 JUSTCIV 54 CODEC 177 REV 1 + ADD 1 und 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Die Delegationen erhalten anbei eine geänderte Fassung des Verordnungsvorschlags, die vom Vorsitz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Zivilrecht (Geringfügige Forderungen) und der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen (siehe Dok. 11096/05 JUSTCIV 139 CODEC 617 + ADD) erstellt wurde.

2005/0020 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

KAPITEL I**GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH***Artikel 1¹**Gegenstand*

Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten bei **grenzüberschreitenden** Sachverhalten mit geringem Streitwert unter Reduzierung der Kosten einfacher und schneller beigelegt werden können. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung.

Ziel dieser Verordnung ist es außerdem, die Zwischenmaßnahmen als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten in solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen zu beseitigen (...).

¹ **In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, bei Sachverhalten, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung gemäß den Artikeln 1 und 2 liegen, ein gleichartiges Verfahren anzuwenden.**

*Artikel 2**Anwendungsbereich*

1. Diese Verordnung gilt **bei grenzüberschreitenden Sachverhalten** in Zivil- und Handels- sachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der [...] Wert einer Forderung (...) ohne auf sie erhobene Zinsen sowie ohne Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens [2 000] EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbe- sondere nicht Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten **oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Aus- übung hoheitlicher Rechte ("acta iure imperii")**.
2. Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf^{1 2}
 - a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
 - b) die ehelichen Güterstände, **Unterhaltspflichten**, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,
 - c) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
 - d) die soziale Sicherheit,
 - e) die Schiedsgerichtsbarkeit,
 - f) [das Arbeitsrecht].
3. **Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaat" die Mitglied- staaten mit Ausnahme Dänemarks.**

¹ Einige Delegationen haben eine Reihe von zusätzlichen Ausnahmen vorgeschlagen (siehe Dok. 11096/05 JUSTCIV 139 CODEC 617 + ADD).

² Die schwedische Delegation hat vorgeschlagen, Sachverhalte, die die Anwendung der Verfassungsvorschriften über Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien verhindern würden, vom Anwendungsbereich auszunehmen; alternativ könne vorgesehen werden, dass die Verordnung keine Anwendung auf Schadensersatz im außervertraglichen Bereich findet (siehe Dok. 12080/05 JUSTCIV 158 CODEC 723).

Artikel X^{1 2}**Grenzüberschreitende Sachverhalte**

1. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.
2. Der Wohnsitz wird nach den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt.
3. Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet wird.

KAPITEL II**DAS EUROPÄISCHE VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN***Artikel 2a**Recht auf ein faires Verfahren*

(...)³

¹ Dieser Artikel entspricht der Begriffsbestimmung im Text über das europäische Mahnverfahren und wurde in den vorliegenden Text als Diskussionsgrundlage aufgenommen.

² Die Kommission merkt an, dass die in den Schlussfolgerungen von Tampere von 1999 und dem Programm von Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von 2000 geforderte und im Haager Programm von 2004 erneut zur Sprache gebrachte Abschaffung des Exequaturverfahrens für gerichtliche Entscheidungen über geringfügige Forderungen nur dann möglich ist, wenn die Begriffsbestimmung des "grenzüberschreitenden Sachverhalts" ein auf dem Standort der Vermögenswerte basierendes Kriterium enthält. Außerdem wendet sie ein, dass die Bezugnahme auf einen "Mitgliedstaat" statt auf einen "Staat" eingehend geprüft werden sollte, insbesondere unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittländern.

³ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass das Gericht das Recht auf ein faires Verfahren sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens wahrt, insbesondere wenn es über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung und über die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme entscheidet.

*Artikel 3**Einleitung des Verfahrens*

1. Der Antragsteller leitet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen mit Hilfe des in Anhang I dargestellten Antragsformulars ein, das er ausgefüllt (...) direkt beim zuständigen Gericht abgibt bzw. diesem auf dem Postweg übersendet oder auf anderem in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässigen Wege, beispielsweise per Fax oder E-Mail übermittelt. **Dem Antragsformular können gegebenenfalls zweckdienliche Beweisschriftstücke (...) oder eine Beschreibung derselben beigefügt werden.**¹
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Kommunikationsmittel sie zulassen. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.
3. [...]
4. [...]
5. Wird die im Antragsformular geltend gemachte Forderung nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 2 erfasst, so (...) **unterrichtet das Gericht den Antragsteller darüber (...). Sofern der Antragsteller die Forderung nicht zurückzieht, verfährt das Gericht mit ihr** nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

¹ **Aus Gründen der Klarheit könnte in einem Erwägungsgrund angegeben werden, dass ein Antragsformular nur bei einem zuständigen Gericht eingereicht werden kann.**

6. Sind die vom Antragsteller vorgelegten Angaben nach Auffassung des Gerichts nicht klar genug oder unzureichend oder ist das Antragsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, **so gibt** das Gericht - **sofern die Forderung nicht offensichtlich unbegründet ist** - dem Antragsteller Gelegenheit, das Formular zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben oder Schriftstücke beizubringen, **wobei es hierfür eine Frist festlegt.**

Ist die Forderung offensichtlich unbegründet oder versäumt es der Antragsteller, den Antrag fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, wird die Forderung abgewiesen.

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Antragsformular bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich ist. (...)

Artikel 4

Durchführung des Verfahrens

1. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird schriftlich durchgeführt, es sei denn, das Gericht hält unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen oder **Anträge** der Parteien eine mündliche Verhandlung für erforderlich.
- 1a. **Auf Antrag beider Parteien hält das Gericht jedoch eine mündliche Verhandlung (...)** ab, es sei denn, es hält dies nicht für erforderlich. **[Die Ablehnung eines entsprechenden Antrags ist zu begründen.]**

2. Nach Eingang des Antragsformulars (...) füllt das Gericht Teil I des Antwortformulars in Anhang II aus.

Es stellt dem Antragsgegner gemäß Artikel 11 eine Kopie des Antragsformulars **und gegebenenfalls der Beweisschriftstücke** zusammen mit dem entsprechend ausgefüllten Antwortformular zu. **Die Zustellung dieser Schriftstücke erfolgt** innerhalb von (...) **vierzehn** Tagen nach Eingang des Antragsformulars.

3. Der Antragsgegner hat innerhalb **von dreißig Tagen** nach Zustellung des Antragsformulars und des Antwortformulars zu antworten, indem er Teil II des Antwortformulars ausfüllt und es gegebenenfalls mit **zweckdienlichen Beweisschriftstücken** an das Gericht zurückschickt oder indem er auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformulars antwortet.
4. Innerhalb von (...) **vierzehn** Tagen nach Eingang der Antwort des Antragsgegners wird dem Antragsteller eine Kopie zusammen mit etwaigen **zweckdienlichen Beweisschriftstücke** zugestellt.
5. **Etwaige Gegenforderungen sowie etwaige zweckdienliche Beweisschriftstücke werden dem Antragsteller gemäß Artikel 11 zugestellt. Die Zustellung der Schriftstücke erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang.**

Der Antragsteller hat auf eine etwaige Gegenforderung innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung zu erwidern.

6. **Überschreitet die (...) Gegenforderung den in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Betrag, so werden die Forderung und die Gegenforderung nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, behandelt.**

(...) Die Artikel 2 und 3 gelten entsprechend für Gegenforderungen.

7. **(Siehe Artikel 4a Absatz 2)**

8. **(Siehe Artikel 4a Absatz 3)**

Artikel 4a

(Sprachen)

1. **Das Antragsformular, die Antwort, eine etwaige Gegenforderung und eine etwaige Beschreibung zweckdienlicher Beweisschriftstücke sind in der Sprache des Gerichts vorzulegen.**
2. **Werden dem Gericht weitere Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht [nur dann] eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass der Entscheidung erforderlich erscheint.**
3. **Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks verweigert, weil es nicht in¹**
 - a) **der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder – wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder**

¹ **Einige Delegationen haben sich für die Aufnahme von Artikel 5 der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken ausgesprochen. Wie erinnerlich liegt dem Rat ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung (siehe Dok. 11131/05 JUSTCIV 140 CODEC 621) vor.**

b) einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht, abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks beibringt.

Artikel 5

Abschluss des Verfahrens

1. Innerhalb von **dreiig Tagen**, nachdem die Antworten des Antragsgegners oder des Antragstellers fristgem nach Artikel 4 Abstze 3 und 5 eingegangen sind, **erlsst das Gericht eine Entscheidung oder verfhrt – wenn es die beigebrachten Schriftstcke fr unzureichend hlt – wie folgt:**
 - a) Es fordert innerhalb einer bestimmten Frist, **die dreiig Tage nicht berschreiten darf**, weitere die Forderung betreffende Ausknfte von den Parteien an oder
 - b) es ldt die Parteien zu einer Verhandlung vor, **die innerhalb von dreiig Tagen nach Vorladung stattzufinden hat.**
2. **Das Gericht erlsst seine Entscheidung innerhalb von dreiig Tagen nach einer etwaigen Verhandlung oder nach Erhalt aller fr die Entscheidung erforderlichen Informationen. Die Entscheidung wird den Parteien nach Magabe von Artikel 11 zugestellt.**
3. Ist bei dem Gericht innerhalb der in Artikel 4 Absatz 3 **oder Absatz 5** gesetzten Frist keine Antwort der betreffenden Partei eingegangen, so erlsst das Gericht **zu der Forderung oder der Gegenforderung ein Versumnisurteil [kann das Gericht zu der Forderung oder der Gegenforderung ein Versumnisurteil erlassen].**

*Artikel 6**Verhandlung*

1. Gericht kann vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist, eine Verhandlung im Wege einer [...] Video- [...]Konferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind.¹

(...)

2. (...)

*Artikel 7**Beweisaufnahme*

1. Das Gericht kann die Mittel **und den Umfang der für die Entscheidung erforderlichen Beweisaufnahme** (...) bestimmen². Es kann [...] die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Zeugenaussagen zulassen. Des Weiteren kann es **vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem es ansässig ist**, die Beweisaufnahme über Video-Konferenz **oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie zulassen, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind.**

(...)

2. [...] Das Gericht kann **Sachverständigenbeweise nur dann** zulassen, wenn dies für seine Entscheidung unerlässlich (...) **ist. Dabei trägt es den Kosten Rechnung.**

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten den Einsatz der modernen Kommunikationstechnologie fördern sollten.

² Einige Delegationen haben folgenden Text vorgeschlagen: "Das Gericht bestimmt die Mittel der Beweisaufnahme und den Umfang der Beweise, die im Rahmen der für die Beweislast und die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen erforderlich sind." Mit dem Verordnungsvorschlag wird nicht bezweckt, die Beweislast anzutasten. Dies könnte erforderlichenfalls in einem Erwägungsgrund klargestellt werden. Des Weiteren ist die Bestimmung im Zusammenhang mit dem Erfordernis zu sehen, ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Artikel 8

Vertretung der Parteien

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand ist nicht zwingend.

*Artikel 8 a**(Hilfestellung für die Parteien)*

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formulare praktische Hilfestellung erhalten können.

Artikel 9

Aufgaben des Gerichts

1. (...) ¹
2. **Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich dem Gericht gegenüber zu Rechtsfragen zu äußern.**
3. **Unbeschadet des Grundsatzes der Unparteilichkeit** leistet das Gericht den Parteien erforderlichenfalls **Hilfestellung** in Verfahrensfragen [...].
4. Soweit angemessen, bemüht sich das Gericht um eine gütliche Einigung ² der Parteien.

¹ **Siehe Artikel 2a.**

² [Betrifft nicht die deutsche Fassung].

Artikel 10

(Siehe Artikel 5 Absatz 2)

(...)

*Artikel 11**Zustellung von Schriftstücken*

1. Schriftstücke sind auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung zuzustellen, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht. (...)
2. (...)
3. Ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 nicht möglich, so kann die Zustellung **auf eine der Arten** bewirkt werden, **die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen genannt sind.**

*Artikel 12**Fristen*

1. Das Gericht kann die Fristen nach **[Artikel 3 Absatz 6 und]** Artikel 4 Absätze 3 und 5 im Ausnahmefall verlängern, wenn dies notwendig ist, **um die Rechte der Parteien zu wahren [...].**
2. Kann das Gericht die Fristen nach Artikel 4 Absätze 2, 4 und 5 sowie Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 [...] ausnahmsweise nicht einhalten [...], so trifft es so bald wie möglich **die nach diesen Vorschriften erforderlichen** Vorkehrungen.

3. [...]¹

*Artikel 13**Vollstreckbarkeit der Entscheidung*

Die Entscheidung ist unbeschadet eines möglichen Rechtsmittels (...) vollstreckbar. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich.²

*Artikel 14**Kosten*

1. Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. **Das Gericht erlegt der anderen Partei jedoch keine Kosten auf, die im Verhältnis zur Forderung unbillig oder unverhältnismäßig sind.**

*Artikel 15**Rechtsmittel*

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr Verfahrensrecht [...] Rechtsmittel **oder eine Kassationsbeschwerde** gegen eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung zulässt. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.
2. [...]³

¹ In einem Erwägungsgrund soll darauf hingewiesen werden, dass die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen nach Maßgabe der Verordnung Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine erfolgt.

² Siehe auch Artikel 18C.

³ Zahlreiche Delegationen schlugen die Streichung von Absatz 2 vor, der wie folgt lautet: "Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich in einem Rechtsmittelverfahren gegen eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung von einem Rechtsanwalt oder einem sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen."

2a. **Artikel 14 findet bei Rechtsmitteln oder einer Kassationsbeschwerde Anwendung.**

3. [...]¹

Artikel 16

Überprüfung der Entscheidung

1. Der Antragsgegner ist, sofern er unverzüglich tätig wird², berechtigt, **beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaates** eine Überprüfung der in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Entscheidung (...) zu beantragen (...), **sofern**
 - a)
 - i) ihm das Antragsformular oder die Ladung zur Verhandlung ohne persönliche Empfangsbestätigung **gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004** zugestellt wurde und
 - ii) die Zustellung ohne eigenes Verschulden nicht so rechtzeitig (...) erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können,oder
 - b) der Antragsgegner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, der Forderung zu widersprechen.

¹ Es wird vorgeschlagen, Absatz 3 wie folgt zu formulieren: "Gegen eine Rechtsmittel- oder Kassationsentscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel bzw. keine weitere Kassationsbeschwerde zulässig."

² Im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens wurde vereinbart, einen Absatz einzufügen, der auch für andere als die in Absatz 1 genannten Fälle die Möglichkeit eines Überprüfungsverfahrens vorsieht. Wenn in den vorliegenden Verordnungsvorschlag ein solcher Absatz aufgenommen würde, sollte er wie folgt lauten: "Der Antragsgegner ist auch berechtigt, bei dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, in dem die Entscheidung gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist, ihre Überprüfung zu beantragen." Der Vorsitz hält einen solchen Absatz in diesem Zusammenhang allerdings nicht für erforderlich. Bei dem Europäischen Mahnverfahren hingegen handelt es sich nicht um ein kontradiktorisches Verfahren, so dass es erforderlich war, den Antragsgegner zusätzlich zu schützen. Des Weiteren ist im Europäischen Mahnverfahren gegen die Abweisung des Antrags kein Rechtsmittel zulässig.

2. **Lehnt das Gericht die Überprüfung mit der Begründung ab, dass keiner der in Absatz 1 genannten Gründe zutrifft, so bleibt die Entscheidung rechtsgültig.**

Befindet das Gericht, dass die Überprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so ist die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung null und nichtig.

Artikel 17

Anwendbares Verfahrensrecht

Für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gilt das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

KAPITEL III

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Artikel 18

Anerkennung und Vollstreckung

1. Eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und **vollstreckt**, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.
2. (...)
3. Das Gericht fertigt das in Anhang III enthaltene Formular zu einer im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Entscheidung von Amts wegen zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung aus.

4. [...]¹

5. [...]

(...)

Artikel 18 A

Vollstreckungsverfahren

1. **Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.**

Eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.

2. **Die Partei, die eine Entscheidung vollstrecken lassen will, muss Folgendes vorlegen:**

- a) **eine Kopie der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und**
- b) **eine Kopie des Formulars nach Artikel 18 Absatz 3.**

- 2a. **Die Partei, die eine Entscheidung vollstrecken lassen will, muss in dem Vollstreckungsmitgliedstaat keine Postanschrift nachweisen und auch keinen bevollmächtigten Vertreter für die Vollstreckung einer Entscheidung haben, die in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist.**

3. **Von einer Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, verlangt werden.**

¹ **Siehe Artikel 18A Absatz 2.**

Artikel 18B***Verweigerung der Vollstreckung***

- 1. Auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung gerichtet ist, wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert, wenn die in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung mit einer früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Entscheidung unvereinbar ist, sofern**
 - a) die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist und**
 - b) die frühere Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und**
 - c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.**
- 2. Die Entscheidung darf im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst keinesfalls nachgeprüft werden.**

Artikel 18C***Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung***

Hat der Schuldner eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung angefochten und auch eine Überprüfung nach Artikel 16 beantragt, so kann das zuständige Gericht [oder die zuständige Behörde] im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag der Partei, gegen die sich die Vollstreckung richtet,

- a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder**
- b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder**
- c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.**

KAPITEL IV

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSAKTEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 19

Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 805/2004 und zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001

Diese Verordnung lässt die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 unberührt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Information

Die **Mitgliedstaaten** arbeiten insbesondere im Rahmen des mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zusammen, um die Öffentlichkeit und die Fachwelt über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu informieren.

Artikel 20 A

Angaben zu den zuständigen Gerichten, den Kommunikationsmitteln und den Rechtsmitteln

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... 200. mit,
 - a) welche Gerichte dafür zuständig sind, eine Entscheidung in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen;
 - b) welche Kommunikationsmittel für die Zwecke des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zulässig sind und den Gerichten nach Artikel 3 Absatz 1 zur Verfügung stehen;
 - c) ob nach ihrem Verfahrensrecht Rechtsmittel nach Artikel 15 eingelegt werden können.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen der Angaben.

2. **Die Kommission macht die nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und durch andere geeignete Mittel öffentlich zugänglich.**

Artikel 21

Durchführungsmaßnahmen

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen, die sich auf [eine Änderung der in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Streitwertgrenze, auf]¹ eine Aktualisierung oder auf eine technische Änderung der Formulare in den Anhängen oder die Einführung weiterer Formulare beziehen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 22

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 eingesetzten Ausschuss unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

¹ **Der Ausschuss soll prüfen, ob Änderungen des in Artikel 2 Absatz 1 angegebenen Grenzwerts im Rahmen des Ausschussverfahrens erfolgen sollten.**

Artikel 22A

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens am [...] und anschließend alle fünf Jahre auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigefügt.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG III

FORMULAR ZU EINER IM EUROPÄISCHEN VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN ERGANGENEN ENTSCHEIDUNG¹

1. Ursprungsmitgliedstaat:

A B CY CZ D E EL EW F FIN H I [IRL] L LT LV M NL P PL S SK SLO [UK]

2. Ausfertigendes Gericht:

Bezeichnung:

Anschrift:

3. Entscheidung

3.1. Datum:

3.2. Aktenzeichen:

3.3. Parteien:

3.3.1. Name und Anschrift des Antragstellers:

3.3.2. Name und Anschrift des Antragsgegners:

4. Forderung

4.1. Geldforderung

4.1.1. Betrag (ohne Zinsen und Gebühren):

Währung: Euro [Pfund Sterling] Zypern-Pfund tschechische Krone estnische Krone

Forint maltesische Lira Lats Litas slowakische Krone schwedische Krone

Tolar Zloty andere Währung (bitte angeben):

4.1.2. Zinsen:

4.1.2.1. Zinssatz: % % über dem Basissatz der EZB anderer Wert:

4.1.2.2. Fälligkeit der Zinsen:

4.2. Nicht auf Zahlung gerichtete Forderung:

4.3. Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:

WICHTIGER HINWEIS: Diese Entscheidung wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass ihre Anerkennung angefochten werden kann.

Ort: Datum:

Unterschrift und/oder Stempel

¹ Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

